

Satzung

Präampel

Die Gründer des Vereins haben sich zur vordringlichen Aufgabe gemacht, die Integration von Menschen mit seelischen Problemen und Behinderungen in die Gesellschaft zu unterstützen. Sie leisten Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die spezifische Problematik der Krankheit und den Umgang damit. Die Gründer des Vereins sind Betroffene, Angehörige und Bürgerhelfer.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen *Forum Schmiede*
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein-Hahn

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Das *Forum Schmiede* hat den Zweck und das Ziel:

1. die Integration psychisch behinderter Menschen in die Gesellschaft zu unterstützen
2. Vorurteile gegen Menschen mit psychischen Behinderungen in der Bevölkerung abzubauen
3. Beschäftigung zu finden, die Betroffene bewältigen können
4. Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu fördern, um
5. die Einnahme von weniger Medikamenten und Klinikaufenthalten zu erreichen
6. kreative/künstlerische Anlagen zu fördern und der Öffentlichkeit vorzustellen.

Weiterhin sind geplant:

Seminare, Fachvorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Freizeitgestaltung und Reisen.

§ 3 Gemeinnützig- und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützig-mildtätige Zwecke
2. Er ist selbstlos tätig
3. Gewinne dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen des Vereins. Bei Ausscheiden besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf niemand durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Der Verein erwirbt die notwendigen Mittel aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden
3. Öffentliche Zuwendungen
4. Veranstaltungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Sie endet bei Austritt oder Ausschluß schriftlich durch den Vorstand. Der Ausschluß erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten.

§ 6 Beitrag

1. Der Beitrag beträgt im Gründungsjahr mindestens DM 10,-- monatlich.
2. Der Beitrag wird im Folgejahr bei der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

§ 7 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Protokollführerin. Die Vereinskasse wird vom Vorstand geführt. Erstes und zweites Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach Absprache allein. Der Vorstand ist in der Mehrzahl durch Betroffene zu besetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Der Vorstand stimmt Zeit und Ort der Versammlung ab.
3. Der Vorstand ruft die Versammlung mindestens 14 Tage vor Termin schriftlich per Brief unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er oder ein Stellvertreter führt den Vorsitz der Versammlung.
4. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Jedes Mitglied ist Stimmberechtigt.
6. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Die Aufgabe der Versammlung ist:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
3. die Wahl des Rechnungsprüfers
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins
7. der Beschluß von Zielen und Aufgaben des Folgejahres

§ 10 Niederschriften

Jede Mitgliederversammlung ist protokollarisch zu dokumentieren. Die Beschlüsse und Ergebnisse sind festzuhalten und von der Protokollführerin an die 1. und 2. Vorsitzende zur Unterschrift und Verteilung an die Mitglieder weiterzuleiten.

§ 11 Jahreshaushalt

Der Vorstand beschließt die Verwendung des Jahreshaushaltes für die Zwecke des Vereins.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen einem anderen steuerbegünstigtem Verein zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

Verabschiedet am 11.1.2000

geändert am 2. Februar 2000

Unterschriften:

Angelika Löst
Renate Dick
Stefanie Schönberger
Verborga Sur
Heidi Höta
Joseph Stamm
Junkild Krieger
P. Schwedler